

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
			Land	Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Identifikationskennzeichen	Warenart		
Menge		Datum der Gewinnung/Herstellung		Fertigungsanlage		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von		(Ausfuhrland)(2)
bescheinigt hiermit Folgendes:			
II.1. Für die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen gilt:			
II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland erzeugt, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:			
II.1.1.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Rinderpest.			
(1)Entweder:	○ [II.1.1.2. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche sowie von Lumpy skin disease, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft;]		
(1)Oder:	○ [II.1.1.2. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche oder von Lumpy skin disease, oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche oder Lumpy skin disease geimpft, und:		
- die Zona pellucida wurde nicht durchdrungen,			
- die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung unter zugelassenen Bedingungen gelagert,			
- die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche oder der Lumpy skin disease zeigte.]			
II.1.2. Sie wurden von der nachstehenden Embryo-Entnahmeeinheit (3) gewonnen, die			
- gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurde;			
- die Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG erzeugt, aufbereitet, gelagert und befördert hat;			
- mindestens zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird.			
II.2. Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihres Versands nach Großbritannien (im Fall frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2.) aufgetreten ist.			
II.3. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme der Oozyten bis zu 30 Tagen danach oder — im Fall frischer Embryonen — bis zum Tag ihres Versands stets in Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.			
II.4. Die Spender der für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten erfüllten folgende Anforderungen:			
II.4.1. Sie befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten in Einrichtungen, um die im Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.			
II.4.2. Sie zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen.			
II.4.3. Sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen,			
- die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,			
- die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,			
- die frei von enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Rind während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der enzootischen Rinderleukose zeigte,			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>- in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvovaginitis zeigte.</p> <p>(1)Entweder: <input type="radio"/> [II.4.4 Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Virus der Blauzungenerkrankung ist.]</p> <p>(1)Oder: <input type="radio"/> [II.4.4 Sie wurden in der vektorfreien Zeit des Jahres gehalten oder zumindest in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten vor Vektoren geschützt, und die Embryonen wurden ohne Durchdringen der Zona pellucida erzeugt, es sei denn, die Spendertiere wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.]</p> <p>(1)Oder: <input type="radio"/> [II.4.4 Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH, früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.]</p> <p>(1)Oder: <input type="radio"/> [II.4.4 Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Schlachtung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH, früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringen der Zona pellucida erzeugt wurden.]</p>		
II.5.	Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden durch In-vitro-Befruchtung mit Samen aus Besamungsstationen oder Samendepots(4) erzeugt,		
(1)Entweder:	<input type="radio"/> [II.5.1 die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen sind und ihren Sitz in Großbritannien haben; und der Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG.]		
(1)(5)Oder:	<input type="radio"/> [II.5.1 die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen sind und ihren Sitz in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands haben, das bzw. der in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Rindersamen („bovine semen“) gemäß dem Beschluss 2011/630/EU aufgeführt ist, und der Samen erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang 2 Teil 1 Abschnitt A des genannten Beschlusses.]		
Erläuterungen			
Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).			
Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.			
Teil I:			
Feld I.6:	In Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.		
Feld I.11:	Ursprungsort bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, von der die Embryonen nach Großbritannien versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste aufgeführt ist.		
Feld I.22:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.		
Feld I.23:	Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.26:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.27:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.28:	Art: „Bos taurus“, „Bison bison“ bzw. „Bubalus bubalis“ angeben.		
Kategorie:	„in vivo gewonnene Embryonen“.		
„Angaben zum Muttertier“	bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen								
	<p>„Angaben zum Vattertier“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers. Das Datum des Einfrierens ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ Zulassungsnummer der Einheit bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, in der die Embryonen erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG aufgeführt ist. Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Nur Drittländer, die in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Rinderembryonen („bovine embryos“) gemäß der Entscheidung 2006/168/EG aufgeführt sind.(5) (3) Ausschließlich Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG aufgeführt sind. (4) Nur Besamungsstationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG aufgeführt sind. (5) Die Dokumente betreffend Rindersamen („bovine semen“) und Rinderembryonen („bovine embryos“), die vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurden, sind hier abrufbar: <p>„EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ - data.gov.uk Non-EU countries approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uks</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>								
<p>Certifying Officer</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in capital letters)</td> <td style="width: 50%;">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel	
Name (in capital letters)	Qualification and title								
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift								
Stempel									